

Hans-Wilhelm Jenckel

Das Rechtssystem der Republik Singapur.

Eine Studie zur Rezeption des englischen Rechts im Commonwealth

Peter Lang, Frankfurt am Main, Bern, New York, 1985, sFr 48,—

Diese bislang einzige umfassendere deutschsprachige Abhandlung über das Singapur Recht hat sich zum Ziel gesetzt, den Leser mit den Grundstrukturen des Rechts der Republik Singapur, des seit 1965 unabhängigen Stadtstaates an der Südspitze der malaisischen Halbinsel, vertraut zu machen. Sie will damit verschiedenen gelagerten Interessen entgegenkommen. Zum einen wächst das praktische Bedürfnis an der Bekanntschaft mit dem Singapur Recht, seit der Staat in den siebziger Jahren in steilem wirtschaftlichen Wachstum zum modernen Handels- und Bankenzentrum und Schlüssel zum südostasiatischen Wirtschaftsraum geworden ist; zum anderen stellt Singapur ein für Rechtshistoriker und Rechtsvergleicher interessantes Beispiel dar, wie und in welchem Umfang eine zur Kolonialzeit begonnene Übernahme englischen Rechts in ein überseeisches Gebiet heute weitergeführt wird und welche Modifizierungen und Grenzen diese Übernahme in den spezifischen Besonderheiten einer erst in jüngster Zeit durch Einwanderungsströme aus Indien und China dicht besiedelten und von ethnischer und religiöser Vielfalt geprägten kleinen Insel gefunden hat.

Zu diesem Zwecke stellt der Autor in dem ersten Teil der Studie die Entwicklungslinien dar, die auf die Rechts(fort)bildung Einfluß genommen haben, in einem zweiten Teil widmet er sich dem heutigen Rechtssystem.

Innerhalb des ersten Teils erfolgt nach einem als Orientierungshilfe sehr nützlichen historischen Überblick eine am jeweiligen völkerrechtlichen Status der Insel angelehnte Darstellung der Staatsorgane und insbesondere der Gerichte 1819 (Niederlassung der Ostindien-Kompanie) beginnend bis 1965. Der Einfluß der englischen Kolonialmacht war, da ein lokaler Verwaltungs- und Justizapparat kaum existierte, ganz erheblich. Folgerichtig schließt sich ein Abschnitt über den Einfluß des englischen Rechts an. Hier analysiert der Verfasser sehr detailliert Umfang und Grenzen der beiden Überleitungsmechanismen, durch die nach Singapur englisches materielles Recht transferiert wurde. Zum einen erfolgte 1826 – ohne Rechtsgrundlage – eine sog. generelle Rezeption, die das zu diesem Zeitpunkt geltende englische Recht in weiten Bereichen übernahm, ohne jedoch damit einen dauernden Übernahmeprozess einzuleiten. Zum anderen bewirkt die noch heute fortschreitende sog. permanente Rezeption über Verweisungen und Subsidiaritätsregeln für den Fall von Regelungslücken eine Übernahme des jeweils geltenden englischen Rechts, insbesondere auf dem Gebiet des Handelsrechts, deren Umfang jedoch unklar und umstritten ist.

Im zweiten Teil der Arbeit über das geltende Recht befaßt sich der Autor zunächst mit dem Gerichtssystem. Gegenüber dem englischen Vorbild gibt es zwei Besonderheiten, zunächst die Shariah-Gerichte für gewisse familienrechtliche Streitigkeiten unter Moslems – hier zeigt sich noch der sonst fast vollständig verdrängte Einfluß der asiatischen

Rechtsordnungen –, daneben zunehmend außergerichtliche Spruchkörper, die die Entscheidungskompetenz über wirtschaftlich empfindliche Bereiche wie Arbeits-, Steuer-, Bau- und Enteignungsrecht der ordentlichen Gerichtsbarkeit weitgehend entzogen haben und zumeist der Kontrolle der Exekutive unterliegen. Anschließend beschäftigt sich der Verfasser mit den Quellen des geltenden materiellen Rechts. Heute noch schwer zu bestimmen ist der Umfang des geltenden Gesetzesrechts, noch problematischer ist die Frage nach der Bindungswirkung von Gerichtsentscheidungen. Unbestritten ist lediglich der Grundsatz, daß die stare-decisis-Doktrin in Singapur gilt. Ihre Reichweite ist im einzelnen sehr streitig.

Der Autor legt die vielen Einzelprobleme in systematischer und auch für den nicht bereits mit der englischen Rechtsquellenlehre vertrauten Leser verständlicher Weise dar und bietet durch die Aufarbeitung der derzeitigen Streitstände die Möglichkeit, sich ein Bild von Rechtslage und Rechtspraxis in Singapur zu machen, womit die Ziele dieser Studie erreicht sein dürften. Sichtbar wird vor allem das Problem der mangelnden Kalkulierbarkeit judizieller Entscheidungen. Wenn, wie der Verfasser zeigt, nicht erst die Interpretation von Normen, sondern bereits das Auffinden des anwendbaren Normenkomplexes Schwierigkeiten bereitet, so ist diese Kalkulierbarkeit kaum zu erreichen. Das gleiche Problem stellt sich, soweit keine von der Exekutive unabhängigen Rechtsprechungsorgane existieren. Die Möglichkeiten, das Recht zum Gegenstand informeller Vereinbarungen mit der Regierung zu machen, liegen hier auf der Hand. Der wissenschaftlichen Diskussion hat der Autor durch die Erörterungen von Umfang und Grenzen der permanenten Rezeption einige Anstöße gegeben. Diese genauer herauszuarbeiten, könnte auch die Probleme der mangelnden Kalkulierbarkeit mildern. Von großem Interesse ist weiterhin der Anwendungsbereich der stare-decisis-Doktrin in Singapur, der auch zum Vergleich mit anderen ehemaligen englischen Kolonien einlädt. Schließlich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die soziale Praxis der auf kleinstem Raum zusammenlebenden und so unterschiedlichen ethnischen Gruppen trotz des anglierten staatlichen Rechts die Werte und Grundmuster ihres traditionellen Normensystems bewahrt hat.

Gerade indem der Verfasser die Probleme der Rechtsanwendung vor Ort aufzeigt, vermittelt er Verständnis für die Besonderheiten der Rechtsordnung dieses heterogenen südostasiatischen Stadtstaates.

Roberta Deutsch